



A-2421 Kittsee, Hauptplatz 11, Telefon 02143/2203, Fax 02143/2203-22

Zahl: 250/2000

Kittsee, 24.07.2000

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kittsee vom 21. Juli 2000

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kittsee verordnet gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986, nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen:

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landespolizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986, dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Kittsee vor ungebührlicher Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere, insbesondere durch Hunde und es wird dadurch die landwirtschaftliche Produktion in keiner Weise beeinträchtigt.

### § 1

Beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art durch die Tierhaltung hervorgerufen wird.

### § 2

Gemäß § 7 Abs. 3 Landespolizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 35/1986, wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kittsee festgelegt, dass Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen sind oder einen Maulkorb zu tragen haben. Diese Maßnahme gilt nicht für Hunde, welche zur Führung von Blinden, zur Jagd oder Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden. Sollten Hunde innerhalb des eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, ist auf ein Abstellen dieser Belästigung hinzuwirken.

### § 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gem. § 13 Abs. 1 Zif. 6 und Abs. 2 Zif. 1 des Burgenländischen Landespolizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986, zu bestrafen.

### § 4

Diese Verordnung tritt nach 2 Wochen ab öffentlicher Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 24.7.2000

Abgenommen am: 4.8.2000

Unterschrift



*[Handwritten signature]*



*[Handwritten signature]*  
Frey Johann